

Die Aufsichtspflicht der Schützenvereine beim Schießen auf genehmigten Schießstätten

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu kontroversen Diskussionen bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen der Aufsichtspersonen beim Schießbetrieb auf einer genehmigten Schießstätte.

Es stellt sich jetzt die Frage, wie der Schießbetrieb nach den neuen Bestimmungen des Waffengesetzes geregelt ist und was beachtet werden muss.

Der Inhaber der Erlaubnis einer Schießstätte unter Berücksichtigung eines sicheren Schießbetriebs

- **eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen**

soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

Wie auch im „alten“ Waffengesetz ist weiterhin

- **der Nachweis der Waffensachkunde zu erbringen**
(Wobei die erforderliche Sachkunde sich **nur** auf die Waffenarten beziehen muss, über die die Aufsicht ausgeübt werden soll **und für die die Sachkunde vorgeschrieben ist, d. h. in der Regel für „Feuerwaffen“! Für Aufsichtspersonen auf Ständen für Luftdruckwaffen ist folglich keine Waffensachkunde erforderlich! Hier genügt die Qualifikation zur Standaufsicht)**
- **Erfordernis eines Nachweises der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Jugendbasislizenz / JuBaLi)**

soweit es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft.

Eine umfangreiche Abhandlung ist hierüber auf der Internetseite des Bezirksschützenverbandes (www.bsv-stade.de) zu finden und soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Aber!

Neben der ursprünglichen Meldung an die Behörde **genügt** jetzt bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson/en durch einen schießsportlichen Verein eines **anerkannten Schießsportverbandes** eine Registrierung der Aufsichtsperson/en bei dem jeweiligen Verein. (Auch das Ausscheiden und das Bestellen einer neuen Aufsichtsperson ist zu registrieren).

D. h., die Meldung an die zuständige Behörde kann künftig entfallen!

Da die Vereine des Bezirksschützenverbandes Stade dem Deutschen Schützenbund angegliedert sind, und dieser als Schießsportverband vom Bundesverwaltungsamt anerkannt ist, trifft die neue Regelung für die Schützenvereine des Bezirks zu!

Allerdings gelten bei der Registrierung dieselben Voraussetzungen wie bei der Meldung an die Behörde:

Bei der **Registrierung** der **verantwortlichen Aufsichtspersonen** hat der Verein

- **das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde**
(Bescheinigungen eines Landesverbandes oder einer gleichgestellten Organisation)

und ggf.

- **die Erfordernis eines Nachweises der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Jugendbasislizenz / JuBaLi)** (soweit es das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft)

zu **überprüfen** und zu **vermerken!**

Dieses kann in schriftlicher- oder auch elektronischer Form geschehen.

Weiterhin **ist** der Aufsichtsperson durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen!
(Ein Muster ist als Anlage beigefügt)

Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Für eine Überprüfung der Angaben dieses Dokuments hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson/en zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufsicht beim Schießen nach den neuen waffenrechtlichen Bestimmungen nur von Personen durchgeführt werden darf, die vom Schießstandbetreiber / Erlaubnisinhaber (Verein) für die

- **Aufsicht bestellt sind**
- **die erforderliche Sachkunde und soweit erforderlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachgewiesen haben**
- **vom Verein registriert sind**
- **über ein Nachweisdokument hierüber verfügen**

oder aber wie bisher

- **zur Aufsicht bestellt sind**
- **der zuständigen Behörde angezeigt werden**
- **der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und soweit erforderlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt**

Wie müssen die Vereine auf die neue Regelung reagieren?

Es ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen bei der zuständigen Behörde gemeldet hat und bei dem keine Änderungen bezüglich der Aufsicht anstehen, braucht zunächst nicht tätig zu werden. Die alten Regelungen gelten weiter fort.**
(Hier ist aber der jetzt erforderliche Nachweis der Eignung für das Schießen durch Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Diese Nachweise sollten ggf. für den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personenkreis nachgemeldet werden.)
- **Der Verein, der noch keine Aufsichtspersonen bei der zuständigen Behörde gemeldet hat, registriert die als Aufsicht zu bestellenden Personen unter Prüfung und Protokollierung der Voraussetzungen sowie Ausstellung eines Nachweisdokumentes für die jeweilige Aufsicht.**
- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde gemeldet hat, meldet die ausscheidenden Aufsichtspersonen der Behörde. Neue als Aufsicht zu bestellende Personen werden vom Verein unter den obigen Vorgaben registriert.**
(Empfehlenswert ist jedoch, zur besseren Übersicht auch die der Behörde gemeldeten Aufsichtspersonen vereinsmäßig zu registrieren)
- **Der Verein, der seine Aufsichtspersonen der zuständigen Behörde gemeldet hat, meldet weiterhin alle neu zu bestellenden sowie ausscheidende Aufsichtspersonen der Behörde.**
(Er macht von dem vereinfachten Verfahren für schießsportliche Vereine eines anerkannten Schießsportverbandes keinen Gebrauch)

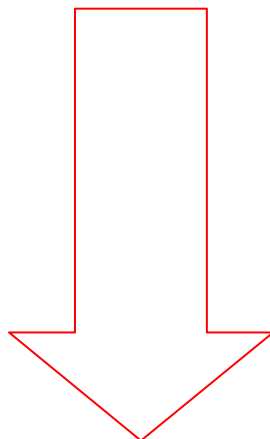
Die gesetzlichen Bestimmungen über das Benutzen von Schießstätten kann nachgelesen werden in den §§ 9 bis 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

Diese Info kann ausgedruckt oder heruntergeladen werden von der Internetseite des Bezirksschützenverbandes Stade unter www.bsv-stade.de.

Auf den beiden Folgeblättern sind Muster für das

- und die**
- **Nachweisdokument der verantwortlichen Aufsicht**
 - **Registrierung der Aufsichtsperson durch den Verein**

erstellt.



(Schützenverein / Gilde)

(Datum

Nachweisdokument gemäß
§ 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
(für die verantwortliche Aufsichtsperson)

Herr / Frau _____ geb. am: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

**wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes
für den**

(Schützenverein / Gilde)

für folgende Waffenart/en

(Waffenart/en angeben)

als verantwortliche Aufsichtsperson bestellt.

Die Nachweise der

- erforderlichen Waffensachkunde
- Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit*

wurden geprüft.

**Die gemäß § 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung erforderliche
Registrierung der Aufsichtsperson beim Verein ist erfolgt.**

**Dieses Nachweisdokument ist von der verantwortlichen Aufsichtsperson während der
Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten auf Verlangen zur
Prüfung auszuhändigen.**

(Unterschrift des Erlaubnisinhabers / Vereinssiegel)

* ggf. streichen

(Schützenverein / Gilde)

Registrierung der Aufsichtspersonen

(für die Unterlagen des Vereins)

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geb.

Strasse	PLZ	Ort

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Waffensachkunde			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Jugendbasislizenz			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Schießsportleiter			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Trainer C			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Trainer B			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Trainer A			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Kampfrichter B			

	Ausgestellt durch:	Datum:	Ausweis-Nr.
Kampfrichter A			

wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebes gemäß § 10 Abs. III Allgemeine Waffengesetz-Verordnung als verantwortliche Aufsichtsperson bestellt.

(Unterschrift / Datum)